

ÖGK-P/0024-01/V01

**VEREINBARUNG**

**über den**

**RÜCKERSATZ von AUSBILDUNGSKOSTEN**

Zwischen der

**Österreichischen Gesundheitskasse**

**(Dienstgeberin)**

und

**(Vor- und Nachname Dienstnehmer/in)**

**wohnhaft in**

**Studienort**: Wählen Sie ein Element aus.

In Ergänzung zum Dienstvertrag wird folgende Vereinbarung über den Rückersatz von Ausbildungskosten abgeschlossen:

1. Der/Die Dienstnehmer/in beabsichtigt, die Aus- und Weiterbildungsmaßnahme **Studium der Humanmedizin** **von 1.10.2025 bis spätestens 28.2.2033 bzw. – falls das Studium der Humanmedizin an der Johannes Kepler Universität in Linz erfolgt – bis** **30.9.2032** zu absolvieren. Die Dienstgeberin übernimmt dafür Kosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Der/Die Dienstnehmer/in bestätigt ausdrücklich, dass durch die Bildungsmaßnahme ein für ihn/sie auch außerhalb des aktuellen Dienstverhältnisses verwertbarer Vorteil (insb. verbesserte Verdienstchancen bei einem Arbeitsplatzwechsel) erzielt wird.
3. Der/Die Dienstnehmer/in wird die durch die Ausbildung erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zumindest für den in dieser Vereinbarung festgelegten Zeitraum zugunsten der Dienstgeberin nutzen.
4. Die unten angeführten Kosten wurden bestmöglich nach dem derzeit abschätzbaren Aufwand unter Berücksichtigung aller derzeit absehbarer Gegebenheiten ermittelt. Betragen die tatsächlichen Kosten weniger, werden diese für die Berechnung des Ausbildungskostenrückersatzes herangezogen. Soweit und sobald der/die Dienstnehmer/in Kenntnis davon erlangt, dass die tatsächlichen Kurskosten und/oder Prüfungsgebühren von den dafür geschätzten Aufwendungen abweichen, hat er/sie unverzüglich die Dienstgeberin zu informieren. Festgehalten wird, dass dem/der Dienstnehmer/in die tatsächlichen Ausbildungskosten durch die laufende Abrechnung bekannt sind.
5. Ersatz der **Studiengebühren**

Dem/Der Dienstnehmer/in werden die Studiengebühren für das Studium innerhalb der Zeiten der Anspruchsdauer nach dem Studienförderungsgesetz 1992 von der Dienstgeberin ersetzt. Dafür muss der/die Dienstnehmer/in einen entsprechenden Zahlungsnachweis an die ÖGK übermitteln.

Die maximalen Kosten für die Studiengebühren betragen daher 5.450,40 Euro bzw. – falls das Studium der Humanmedizin an der Johannes-Kepler-Universität in Linz erfolgt – 5.087,04 Euro.

1. Ersatz der **Lohn- und Gehaltskosten**

Der/Die Dienstnehmer/in wird während des Studiums in hohem Ausmaß unter Fortzahlung der Bezüge dienstfrei gestellt, um möglichst zügig studieren zu können. Der Ausbildungskostenrückersatz umfasst auch diese für die Dauer der Dienstfreistellung fortgezahlten Lohn- und Gehaltskosten (Praktikantenentschädigung).

Der Berechnung der zurückzuzahlenden Lohn- und Gehaltskosten (Praktikantenentschädigung) liegt folgende Annahme über die maximale Dauer des Studiums der Humanmedizin zugrunde: 1.10.2025 bis spätestens 28.2.2033 bzw. – falls das Studium der Humanmedizin an der Johannes Kepler Universität in Linz erfolgt – bis 30.9.2032. Dauert das Studium kürzer, ist die Rückzahlungsverpflichtung entsprechend geringer.

Die gemäß den nachfolgenden Bedingungen rückzahlbaren Lohn- und Gehaltskosten (Praktikantenentschädigung) umfassen das Bruttoentgelt. Für die Ausbildungskosten wird gemäß dem derzeitigen Bezug des Dienstnehmers/ der Dienstnehmerin ein Bruttobetrag von 1.035,30 Euro pro Monat angesetzt. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Ausbildung max. 1.324 Dienstfreistellungstage bzw. – falls das Studium der Humanmedizin an der Johannes-Kepler-Universität in Linz erfolgt – 1.234 Dienstfreistellungstage dauert. Die rückzahlbaren Lohn- und Gehaltskosten betragen daher max. 62.306,24 Euro bzw. – falls das Studium der Humanmedizin an der Johannes-Kepler-Universität in Linz erfolgt – max. 58.070,92 Euro.

1. Die gesamten Ausbildungskosten (Studiengebühren und Lohn- und Gehaltskosten) betragen daher **67.756,64** **Euro bzw. – falls das Studium der Humanmedizin an der Johannes-Kepler-Universität in Linz erfolgt – 63.157,96 Euro**. Diese sind rückzuerstatten, wenn das **Dienstverhältnis vor Ablauf einer Frist von acht Jahren ab Abschluss des Studiums** **beendet** wird, wobei folgende Zeiten nicht auf diese Frist anzurechnen sind:

* Zeiten des Ausbildungsdienstes von Frauen beim Bundesheer
* Zeiten des Präsenzdienstes (§ 27 WG) oder des Zivildienstes
* Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß § 119 ArbVG
* Zeiten des Bezuges von Wochengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung
* Zeiten einer Karenz gemäß §§ 15 bis 15d MSchG/§§ 2 bis 6 VKG
* Zeiten eines Sonderurlaubes gemäß § 20 DO.B
* Zeiten einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG
* Zeiten einer Dienstfreistellung unter Entfall der Dienstbezüge gemäß § 27 Abs. 2 bis 4 DO.B.

Bei folgenden Beendigungen vor Ablauf der achtjährigen Bindungsdauer ist kein Ausbildungskostenrückersatz zu leisten:

* durch Fristablauf (Befristung),
* durch unbegründete Entlassung,
* durch begründeten vorzeitigen Austritt,
* durch Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nach § 27 Z 2 AngG oder § 82 lit b Gewerbeordnung 1859, oder
* durch Kündigung der Dienstgeberin, es sei denn, der/die Dienstnehmer/in hat durch schuldhaftes Verhalten dazu begründeten Anlass gegeben.

1. Der zurückzuzahlende Betrag verringert sich pro vollem Monat, der zwischen dem Ende der Ausbildung und dem Ende des Dienstverhältnisses liegt, um **1/96**. Er wird mit dem letzten Tag des Dienstverhältnisses fällig, wenn das Dienstverhältnis auf eine Art und zu einem Zeitpunkt beendet wird, wodurch die Rückerstattungsverpflichtung ausgelöst wird. Die Erklärung einer Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber der Dienstgeberin ist dem/der Dienstnehmer/in untersagt.
2. Für den Fall, dass der/die Dienstnehmer/in

* seine/ihre Ausbildung schuldhaft vorzeitig abbricht, oder
* den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung schuldhaft vereitelt, oder
* während der Studiums das Dienstverhältnis selbst aufkündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus Verschulden gerechtfertigt entlassen wird,

umfasst die Rückzahlungsverpflichtung den gesamten von der Dienstgeberin bis dahin entrichteten Betrag. In diesen Fällen entfällt mangels erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung und mangels Beginns auch nur eines Teils der vertraglichen Bindungsdauer jede anteilige Verringerung bzw. Aliquotierung des zurückzuzahlenden Betrags.

1. Es bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden zu der gegenständlichen Vereinbarung.
2. Allfällige Ergänzungen oder Änderungen der gegenständlichen Vereinbarung bedürfen für ihre rechtliche Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Soweit der/die Dienstnehmer/in zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung volljährig ist (das 18. Lebensjahr wurde bereits vollendet), ist seine/ihre Unterschrift für den Abschluss dieser Vereinbarung ausreichend. Soweit der/die Dienstnehmer/in zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Dienstvertrags noch nicht volljährig ist (das 18. Lebensjahr wurde noch nicht vollendet), ist zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Diese/r hat dafür ebenfalls diese Vereinbarung zu unterfertigen und seinen/ihren vollen Namen beizusetzen. Ohne diese Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin kommt der Dienstvertrag nicht zustande.

Wien, am

Dienstnehmer/in Dienstgeberin

Wenn der/die Dienstnehmer/in das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

Gesetzliche/r Vertreter/in (**Name in Druckschrift**) Gesetzliche/r Vertreter/in (**Unterschrift**)